Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Sentenz über Samuel Steiger
Autor: Schnell / Hürner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543064

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den als lose Verläumdungen und offenbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Geht über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreiber am oberst. Gerichtsh.
J. F. Hürner.

Beilage.

Sentenz über Samuel Steiger. (*)

Luzern den 22. Hornung 1799.

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgericht Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisiten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellet

Daß der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lästerungen und Verwünschungen über die fränkische Nation, deren Armee und ihre Befehlshaber, selbst über die constituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Daß derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Daß er Paßquillen gegen zwei patriotischgesinnte Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Daß hingegen keine Spur vorhanden ist, daß der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Daß die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehrern Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfaßten Schriften unverkennbar einen mystisch-fanatisch-religiösen Sinn beweisen.

Daß seine Ausfälle gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Daß er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Reue durchdrungen scheint

Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar 1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereiniget mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mildernder Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernstliche Vermahnung über sein Vergehen mit Warnung für die Zukunft ertheilt werden.
2. Derselbe ist des Notariats entsezt.
3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Hausarrest auferlegt.
4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aktivbürgerrechts beraubt.
5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.
6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verfällt.
7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Gegeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahrs Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (Ao. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Schnell.

Dem Original gleichlautend,
Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof,
Hürner.

*) Dieß ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters, zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiemit vor ausgefüllter Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerükt sind.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalte die Gesezgebung richterliche Gewalt, und er wünscht daß die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesezgeber haben hiedurch keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den gegründeten Ansprachen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, um durch diesen zwischen der Nation und solchen Foderungen absprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurük, und der § wird einmüthig angenommen.

Herzog v. Ef. will noch einen neuen § beifügen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommnen Ansprachen einsenden, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.